



Statuten

Beatenberg Tourismus

1. Mai 2007

Bei sämtlichen Bezeichnungen wurde aufgrund der besseren Lesbarkeit auf die weibliche Form verzichtet. Diese ist jeweils mit eingeschlossen.

7. Auflösung

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 24

- 1 Über die Verwendung der nach der Liquidation vorhandenen Vermögenswerte beschliesst die Vereinsversammlung.
- 2 Sie sind in Anwendung und im Sinne von Art. 2 (Vereinszweck) dieser Statuten einzusetzen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 25

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 20. April 2007 angenommen worden und treten auf 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Mai 1997.

Das Präsidium:

Bernhard Tschopp und Markus Metzger

Der Geschäftsführer:

Michael Küenzi

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name 1 Als umfassende Organisation des Tourismus besteht unter dem Namen Beatenberg Tourismus (im folgenden BT) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, dessen Wirkungsbereich den Ferienort, d.h. die Gemeinde Beatenberg umfasst.

Sitz 2 Sein Sitz ist in Beatenberg.
3 BT ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck BT bezweckt den Tourismus zu fördern. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:
a) Betrieb eines Tourismusbüros.
b) Mitwirkung bei einer tourismusgerechten Ortspolitik, welche der langfristigen Entwicklung der Gemeinde Rechnung trägt.
c) Informationswesen.
d) Durchführung eines zweckdienlichen Marketings im In- und Ausland entsprechend den Leistungsvereinbarungen mit seinen Partnern.
e) Förderung des kulturellen, folkloristischen, gesellschaftlichen und sportlichen Lebens.
f) Betrieb von Tourismuseinrichtungen und die Beteiligung an solchen.
g) Wahrung der touristischen Interessen in allen öffentlichen Fragen und Stellungnahme gegen Massnahmen und Entwicklungen irgendwelcher Art, die den Tourismus benachteiligen.
h) Förderung des Tourismusbewusstseins.
i) Behandlung von Anregungen, Hinweisen und Beschwerden, die den Tourismus betreffen.
k) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Beherbergungs- und Restaurationsbetrieben, Leistungsträgern, Reiseorganisationen aller Art und Privaten.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft 1 Mitglied von BT können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2 Das Bezahlen der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe (TFA) allein begründet keine Mitgliedschaft bei BT.

Ehrenmitglieder 3 Personen, die sich um den Verein und um dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

*Beitritts-
erklärung* 4 Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

Art. 4

Austritt 1 Die Mitgliedschaft erlischt auf Schluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) durch
a) Austritt, welcher schriftlich erklärt werden muss
b) Ausschluss
c) Tod

2 Für das laufende Jahr sind die Beiträge voll zu leisten.

Ausschluss 3 Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, seinen Interessen entgegenarbeiten oder einen anderen wichtigen Grund setzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben gegen diesen Beschluss Rekursrecht an die Vereinsversammlung.

4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

3. Finanzielles

Art. 5

Finanzen Die finanziellen Mittel, die BT zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. TFA gemäss Gemeindereglement
3. Selbst erwirtschaftete Mittel
4. Kurtaxen gemäss Gemeindereglement
5. Subventionen
6. Alle anderen Einnahmen und Zuwendungen

Art. 6

Beiträge Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mindestbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Maximalbetrag beträgt CHF 250.-.

Art. 7

*Unterkunfts-
listen* BT erstellt – gegebenenfalls zusammen mit seinen Partnern – jährlich eine Unterkunftsliste der vermietbaren Hotels, Ferienwohnungen, Gruppenunterkünfte und Campingplätze.

Art. 8

Haftung 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

2 Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Aufgaben 2 Der Büroleiter/Geschäftsführer vollzieht und überwacht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen.

3 Der Büroleiter/Geschäftsführer hat Sitz und Stimme in allen Vereinsorganen, ausgenommen der Kontrollstelle.

4 Seine Kompetenz für nicht budgetierte einmalige Ausgaben beträgt jährlich CHF 5'000.-.

5 Zur Erledigung der laufenden Routinegeschäfte führt der Büroleiter/Geschäftsführer Einzelunterschrift. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung weiteren Mitgliedern des Vorstandes oder Mitarbeitern des Tourismusbüros erteilen.

6 Im übrigen sind die Aufgaben des Büroleiter/sGeschäftsführers in einem Pflichtenheft festgehalten.

Kontrollstellen

Art. 20

*Zusammen-
setzung,
Amtsdauer* 1 Die Vereinsversammlung wählt in offener Abstimmung 2 Rechnungsrevisoren. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie sind für maximal zwei weitere Amtszeiten von jeweils 4 Jahren wiederwählbar.

2 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

5. Vertretung des Vereins

Art. 21

1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechtssachen.

2 Ein Co-Präsident oder der Vizepräsident und Büroleiter/Geschäftsführer zeichnen zu zweien kollektiv.

6. Geschäftsjahr

Art. 22

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Beschlussfassung

Art. 15

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.
- 2 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Arbeitsgruppen

Art. 16

- 1 Zur Bearbeitung wichtiger Gebiete der Vereinstätigkeit oder zum Studium besonderer Fragen bestellt der Vorstand ständige und nicht-ständige Arbeitsgruppen. Der Vorstand kann gewisse Aufgaben zur selbständigen Erledigung im Rahmen des Vereinsbudgets an Arbeitsgruppen delegieren.

Art. 17

- 1 In den Arbeitsgruppen sind den verschiedenen Interessenkreisen angemessene Vertretungen, bestehend vorwiegend aus Fachleuten, einzuräumen.
- 2 Die Arbeitsgruppen versammeln sich auf Einladung ihres/-r Präsidenten/In unter Nennung der Traktanden.
- 3 Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- 4 Die Einberufung innert Monatsfrist hat auch zu erfolgen, wenn 3 Mitglieder einer Arbeitsgruppe dies unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten verlangen.
- 5 Über die Verhandlungen und Tätigkeit ist ein Beschluss-Protokoll zu führen und im Vorstand sowie im leitenden Ausschuss auf Verlangen zu orientieren.

Art. 18

Sitzungsgelder

BT richtet Sitzungsgelder analog den Gemeindeansätzen aus. Spesen für Delegationen und Spezialaufträge werden vergütet.

Büroleiter/Geschäftsführer

Art. 19

- 1 Für die Führung des Tourismusbüros wird vom Vorstand ein Büroleiter/Geschäftsführer gewählt.

4. Organisation

Art. 9

Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppen
- Büroleiter/In/Geschäftsführer/In
- Kontrollstelle

Vereinsversammlung

Art. 10

- Termin* 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- Einberufung*, 2 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin und durch eine Anzeige im „Anzeiger Amt Interlaken“ unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Anträge* 3 Mit schriftlich begründetem Gesuch und unter Nennung der zu behandelnden Anträge können 1/5 der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert Monatsfrist und die Abhaltung der Vereinsversammlung innerhalb eines weiteren Monats zu erfolgen. Im übrigen gilt Art. 64 ZGB.
- 4 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.
- Stimmrecht* 5 Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Mehr als eine Vertretung ist nicht zulässig.
- Abstimmungen* 6 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Präsidenten. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Zehntel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

- Wahlen*
- 7 Die Vereinsversammlung vollzieht ihre Wahlen offen und mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los. Auf Verlangen eines Anwesenden werden die Wahlen geheim durchgeführt.
- 8 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11

- Befugnisse*
- Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- 1 Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
 - 2 Entlastung des Vorstandes
 - 3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 4 Genehmigung der Taxations-Richtlinien für die Geschäftsbeiträge für nicht der TFA in Beatenberg unterstellte Geschäftsmitglieder und für die Mitgliederbeiträge
 - 5 Wahlen
 - Präsidium
 - Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
 - 6 Genehmigung des Aktivitätenplans
 - 7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - 8 Beschlussfassung über Ausgaben, soweit sie die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
 - 9 Beschlüsse über weitere Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 12

Vorsitz, Stimmenzähler, Protokoll

Den Vorsitz führt der vorsitzende Co-Präsident oder der Vizepräsident. Die Vereinsversammlung wählt zwei oder mehrere Stimmenzähler, über die Verhandlung wird ein Beschluss-Protokoll geführt, welches vom vorsitzenden Co-Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Seine Genehmigung erfolgt durch den Vorstand, sofern es die Vereinsversammlung nicht anders beschliesst. Das Protokoll steht jedem Vereinsmitglied 10 Tage vor der Vereinsversammlung auf dem Tourismusbüro zur Einsichtnahme offen.

Vorstand

Art. 13

- Zusammensetzung*
- 1 Der Vorstand besteht mit Präsidium und Vizepräsident aus höchstens 7 Mitgliedern (inkl. Gemeindevertreter, ohne Büroleiter/Geschäftsführer). Das Präsidium kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums und des Gemeindevertreters, nach folgenden Ressorts selbst:
- Hotellerie
 - Gewerbe und Landwirtschaft
 - Kurortseinrichtungen und Transportanlagen
 - Sport und Vereine
 - Parahotellerie
 - Kultur
- 2 Der Gemeinderat Beatenberg delegiert einen ständigen Vertreter. Im Verhinderungsfalle können die Gemeindevertreter einen Stellvertreter mit Stimmrecht an die Vorstandssitzungen abordnen.

- Amtsdauer*
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und sind für maximal zwei weitere Amtszeiten von jeweils 4 Jahren wiederwählbar. Ausscheidende Mitglieder sind erst nach 4 Jahren Unterbruch wiederwählbar.

Art. 14

- Einberufung*
- 1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten/Vizepräsidenten oder auf Gesuch von 4 Vorstandsmitgliedern.
- Befugnisse, Aufgaben*
- 2 Er erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Seine Befugnisse umfassen:
1. Wachen über den Vereinszweck
 2. Definition der Unternehmenspolitik und Überwachung deren Realisierung
 3. Behandlung von Grundsatzfragen sowie Beschlussfassung über besonders risikoreiche Geschäfte.
 4. Erarbeitung und Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung.
 5. Beschlussfassung über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 20'000.– pro Jahr.
 6. Wahl der Mitglieder des leitenden Ausschusses, welche dem Vorstand angehören müssen.
 7. Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen und deren Präsidenten.
 8. Wahl des Büroleiters/Geschäftsführers und Genehmigung seines Arbeitsvertrages und Pflichtenheftes.
 9. Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung.